Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/23 4Ob140/00t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.2000

Norm

UWG §14 B4

Rechtssatz

Der erkennende Senat ist - in Fortsetzung und Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum mittlerweile außer Kraft getretenen § 12 Abs 1 RabG - zum Ergebnis gelangt, dass es für die Legitimation eines Verbands nach § 14 UWG entweder genügt, dass unter seinen Mitgliedern überhaupt Mitbewerber des Beklagten sind, oder dass der Verband die durch die Handlung berührten Interessen durch außergerichtliche Aktivitäten fördert.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 140/00t
  Entscheidungstext OGH 23.05.2000 4 Ob 140/00t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113743

Dokumentnummer

JJR_20000523_OGH0002_0040OB00140_00T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at